

Mietvertrag für Fahrräder und Fahrräder mit Elektromotor(E-Bike)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Fahrrad-Nr.: _____

Gesamtanzahl Fahrräder: _____

Abholtag: ____ . ____ . ____

Uhrzeit: ____

Rückgabetag: ____ . ____ . ____

Uhrzeit: ____

Mietgebühr pro Tag: 30€ , ab dem 2.Tag: 25€

Gesamtsumme* €: _____

Dem Mieter wurden weiter übergeben(z.B. weiteres Zubehör):

Das Fahrrad wurde in einwandfreien Zustand übergeben. Es erfolgte eine Einweisung in die Funktionsweise des Rades.

Mieter: _____

Vermieter: _____

*Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung §19 UStG.

1/3



Vermietbedingungen für Mietfahräder Speiche&Schuh-Touren (UG)haftungsbeschränkt

I. DAS E-BIKE UND SEINE BENUTZUNG

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietrad mit dem dazugehörigen Fahrradschloss abzuschließen.
6. Das Tragen eines Fahrradhelms wird vom Vermieter ausdrücklich gewünscht.

II. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.

III. REPARATUR

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf schuldhafte Beschädigungen des Fahrrades durch den Mieter oder Verletzung der vertraglichen Pflichten entstanden sind. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind Reifenschäden.

IV. UNFALL/DIEBSTAHL

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Die Kosten für Ersatz bei Diebstahl eines E-Bikes trägt der Kunde. Bei Vorlage einer polizeilichen Diebstahlanzeige und unter der Voraussetzung, dass das E-Bike ordnungsgemäß (integriertes Bügelschloss) verschlossen war, trägt Speiche & Schuh –Touren (UG) haftungsbeschränkt die Kosten für Ersatz gegen eine Aufwandsentschädigung von Netto 149€. Die Kosten für Ersatz eines Ladegeräts in Höhe von Netto 129€ trägt der Kunde.

V. HAFTUNG

1. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES VERMIETERS

a) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten.

Soweit der Vermieter wegen eines Verstoßes des Mieters gegen diesen Mietvertrag, gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung freizustellen, und alle diesbezüglichen Verpflichtungen des Vermieters zu erfüllen.

VII. RÜCKGABE DES FAHRRADES

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters. Anderslautende absprachen sind schriftlich zu vereinbaren.



2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag die Tagesmietgebühr zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Das Fahrrad ist bei der Rückgabe auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren und das Ergebnis im Vertrag festzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit aufgetretene Mängel zu melden.

II. ABSCHLIESSENDES

1. Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne des Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bedienungshinweise

Wir gehen davon aus, dass Sie mit der Benutzung eines Fahrrades vertraut sind.

« Machen Sie sich durch vorsichtiges Betätigen der Handbremse mit deren Wirkung vertraut. Beachten Sie bitte auch deren veränderte Wirkung bei Nässe (längerer Bremsweg, nach dem «Trockenbremsen» eventuell Blockiergefahr bei voll gezogener Bremse).

« Die Rücktrittsbremse (sofern vorhanden) erreicht Ihre volle Bremswirkung nur, wenn die Tretkurbeln parallel zum Boden stehen. Die Bremswirkung in leichten Gängen (z.B. I. Gang) ist deutlich stärker als in den Schnellgängen (z.B. 3. Gang).

« Bitte benutzen Sie die Rücktrittsnabe bei längeren Bergabfahrten nicht ständig, sondern lassen Sie sie zwischendurch abkühlen. Funktionsstörungen und Beschädigungen sind sonst die Folge.

Benutzen Sie mehr die Felgenbremse, und betätigen Sie die Rücktrittsnabe nur für kurzes Abbremsen.

« Schalten Sie die Kettenschaltung nur während der Fahrt. Die Tretkraft ist zu reduzieren, um ein sicheres Schalten zu ermöglichen. Lautes Krachen signalisiert zu hohe Tretkräfte!

« Vergewissern Sie sich, dass die Reifen mit dem Nennluftdruck (der auf der Reifenflanke angegeben ist) befüllt sind. Ein Über- oder Unterschreiten des Luftdruckes um mehr als 1 Bar kann Schäden an der Bereifung und den Felgen verursachen.

« Beachten Sie die Mindesteinstecktiefe von Sattelstütze und Lenkervorbau (je 7 cm/Markierung!).

Details zu unseren Rädern und abschließende Bemerkungen:

Kurzprotokoll der Rücknahme:

keine Mängel

Mängel aufgetreten:

Unterschrift des Mieters: _____

Unterschrift des Vermieters: _____